

Corona Hilfsmaßnahmen für Seilbahnbetriebe

Stand 18.05.2021



Übersicht Corona Hilfsmaßnahmen

	Mrz. 20	Apr. 20	Mai. 20	Jun. 20	Jul. 20	Aug. 20	Sep. 20	Okt. 20	Nov. 20	Dez. 20	Jan. 21	Feb. 21	Mrz. 21	Apr. 21	Mai. 21	Jun. 21	
Vergütung Epidemiegesetz	(Anmerkung: Vergütung offen, unterschiedliche Vergütungszeiträume je Bezirk/Gemeinde in Sbg., T., Vbg., Ktn.)																
Härtefallfonds	(Anmerkung: für Kleinunternehmen und Einpersonunternehmen)																
Kurzarbeit	Phase 1				Phase 2			Phase 3					Phase 4				
Fixkostenzuschuss I	(Anmerkung: max. EUR 30-90 Mio. je Unternehmen/Konzern für max. 3 zusammenhängende Monate)																
Umsatzersatz November		(Anmerkung: max. EUR 800Tsd. für gesamten Umsatzersatzzeitraum)															
Umsatzersatz Dezember		(Anmerkung: max. EUR 800Tsd. für gesamten Umsatzersatzzeitraum)															
Ausfallsbonus									(Anm.: max. EUR 280Tsd., max. 8 Monate)								
Fixkostenzuschuss 800.000							(Anm.: max. EUR 1,8 Mio. inkl. Umsatzersatz und Ausfallsbonus, max. 9,5 Monate außer Zeitraum Umsatzersatz)										
Verlustersatz							(Anm.: max. EUR 10 Mio., max. 9,5 Monate außer Zeitraum Umsatzersatz)										
Anmerkungen	<p>1) Bei den unterschiedlichen Instrumenten sind teils Betrachtungszeiträume ab 16. des jeweiligen Monats zu beachten.</p> <p>2) Gegenseitige Anrechnungen bei der Vergütung Epidemiegesetz / Härtefallfonds / Kurzarbeit / Fixkostenzuschuss I zu beachten.</p> <p>3) Bei den Instrumenten Umsatzersatz / Aufallsbonus / Fixkostenzuschuss 800.000 ist der gemeinsame Höchstbetrag von EUR 1.800.000 zu berücksichtigen sowie die Anrechnung von 100% besicherten Krediten der aws / ÖHT.</p> <p>4) Beim Ausfallsbonus beträgt die Ersatzrate 30% des Umsatzrückganges (max. EUR 60 Tsd. pro Monat), davon 15% als Vorschuss auf den FKZ 800.000 und 15% als Bonus; wenn Vorschuss beantragt wird, dann Verpflichtung zur Beantragung des FKZ 800.000 und Anrechnung auf den Zuschuss; alleinige Beantragung des Ausfallsbonus möglich, dann Bonus max. 15% bzw. EUR 30 Tsd. pro Monat. Erhöhung auf 30% bzw. maximal EUR 50Tsd. für März und April 2021 für den Ausfallsbonus. Bei Beantragung Umsatzersatz November <u>oder</u> Dezember steht für diesen Zeitraum kein Ausfallsbonus zu.</p> <p>5) Die Instrumente Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz schließen einander aus, es kann nur ein Instrument beantragt werden (ein Wechsel zwischen den Instrumenten ist möglich).</p>																

Details Corona Hilfsmaßnahmen

	Antragsberechtigigt	Erforderlicher Umsatzrückgang	Vergütungsbasis	Berechnung	Maximalbetrag	Frist Antragstellung	Antragsteller	Anr. EU-Beihilfenrecht*
Vergütung Epidemiegesetz	Bei Schließung gem. Epidemiegesetz	nicht relevant	Gem. Verordnung Sozialministerium	Gem. Verordnung Sozialministerium	nicht relevant	08.10.2020	Unternehmen	nein
Fixkostenzuschuss I	Unternehmen mit betrieblichen Einkünften	mind. 40%	Fixkosten (Details lt. Richtlinie)	Ersatz Fixkosten gestaffelt nach Umsatzrückgang	nicht relevant	31.08.2021	Unternehmen oder Steuerberater	nein
Umsatzersatz November	Gewerbebetriebe die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind	nicht relevant	Umsatz UVA November 2019	36/30 von 80% der Umsätze lt. UVA November 2019 (Seilbahnen)	EUR 800Tsd. abzüglich 100% Haftungskredite aws/ÖHT und sonst. öffentlich rechtl.	15.12.2020	Unternehmen oder Steuerberater	ja
Umsatzersatz Dezember	Gewerbebetriebe die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind	nicht relevant	Umsatz UVA Dezember 2019	17/31 von 50% der Umsätze lt. UVA Dezember 2019 (Seilbahnen)	Covid-Zuschüsse, Anrechnung Umsatzersatz November im Dezember	20.01.2021	Unternehmen oder Steuerberater	ja
Ausfallsbonus	Gewerbebetriebe	mind. 40%	Umsatzrückgang Betrachtungszeitraum zum Vergleichsmonat 2019 / 2020	30% (davon 15% Bonus und 15% Vorschuss FKZ 800.000); Erhöhung März und April	EUR 60Tsd. pro Monat (davon 50% Bonus und 50% FKZ-Vorschuss), Erhöhung März und April	jeweils ab 16. des Folgemonats	Unternehmen oder Steuerberater	ja
Fixkostenzuschuss 800.000	Unternehmen mit betrieblichen Einkünften	mind. 30%	Fixkosten (Details lt. Richtlinie)	Ersatz Fixkosten im Ausmaß Umsatzrückgang (ab 30%), aktuell auf Prognosebasis	EUR 1.800Tsd. abz. 100% Haftungskredite aws/ÖHT, sonst. öffentl. rechtl. Covid Zuschüsse, Umsatzersatz, Ausfallsbonus	Tranche 1 in Höhe von 80% (Prognosebasis) bis 30.06.2021, Tranche 2 bis 31.12.2021 (Ist-Werte)	Steuerberater	ja
Verlustersatz	Unternehmen mit betrieblichen Einkünften	mind. 30%	Verlust im Betrachtungszeitraum (Details lt. Richtlinie)	Verlust, davon 90% (Kleinunternehmen) bzw. 70%; akt. auf Prognosebasis	EUR 10 Mio., FKZ 800.000 und Verlustersatz können nicht gemeinsam beantragt werden	Tranche 1 in Höhe von 70% (Prognosebasis) bis 30.06.2021, Tranche 2 bis 31.12.2021 (Ist-Werte)	Steuerberater	nein
Anmerkungen	*Anrechnung auf den EU-beihilfenrechtlichen Höchstbetrag von EUR 1.800 Tsd.							
	*die vorliegende Darstellung beinhaltet nur die für Seilbahnen wesentlichen Hilfsmaßnahmen							

Allgemeine Informationen zu den Hilfsmaßnahmen

Wir dürfen zu den Hilfsmaßnahmen nachfolgende ergänzende Informationen darstellen. Wir weisen explizit darauf hin, dass dies die Rechtslage 18.05.2021 darstellt.

Die Beantragungsfrist für die Vergütung nach dem Epidemiegesetz endete im Oktober 2020. Ob hier für die Seilbahnen in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten Verdienstauffälle vergütet werden ist von juristischen Fragen abhängig. Bei einer (Liquiditäts-) Planung empfehlen wir die Entschädigungen aufgrund der unsicheren Rechtslage nicht zu berücksichtigen.

Ebenso ausgelaufen ist die Beantragungsfrist für den Umsatzerersatz. Der Umsatzerersatz konnte für die Seilbahnen für den Zeitraum von 03. November bis 06. Dezember und von 07. Dezember bis 23. Dezember beantragt werden. Die Auszahlung, sollte erfolgt sein.

Die Instrumente Fixkostenzuschuss I / Fixkostenzuschuss 800.000 / Verlustersatz / Ausfallsbonus sollten gemeinsam betrachtet werden. Diese Instrumente dienen u.a. der Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Empfehlenswert ist, wenn nicht bereits erfolgt, den Fixkostenzuschuss I umgehend einzureichen, damit allfällige Prüfungshandlungen erfolgen und die Auszahlung ehestmöglich durchgeführt werden kann. Ebenso empfehlen wir, die erste Tranche des Fixkostenzuschuss 800.000 oder alternativ des Verlustersatz zu beantragen. Bis 30.06.2021 kann die erste Tranche auf Basis von Planwerten beantragt werden, die 2. Tranche wird dann auf Basis von Ist-Werten beantragt und ausbezahlt. In der 2. Tranche können inhaltliche Korrekturen durchgeführt werden. Eine Entscheidung welches der beiden Förderinstrumente vorteilhafter ist sollte auf Basis einer Vergleichsrechnung erfolgen. Ebenso beantragt werden kann ab 16.02. der Ausfallsbonus. Die Beantragungsfrist für den Ausfallsbonus bis Feb. 2021 ist bereits verstrichen. Im Falle, dass der Fixkostenzuschuss 800.000 in der ersten Tranche noch nicht beantragt wurde kann gemeinsam mit dem Ausfallsbonus ein Vorschuss auf diesen geltend gemacht werden.

Insgesamt ist empfehlenswert, die zur Verfügung stehenden Fördermittel ehestmöglich zu beantragen. Änderungen in den Richtlinien und deren Auswirkungen sind laufend zu evaluieren und zu berücksichtigen.

Prodinger & Partner Wirtschaftstreuhand – Steuerberatungs GmbH & Co KG

Professor-Ferry-Porsche-Straße 28, 5700 Zell am See

Tel: +43 6542 73661 , +43 6542 736 61-14

office@prodinger.at www.prodinger.at

FOLGEN SIE UNS AUF   

Die Prodinger Beratungsgruppe ist Mitglied in mehreren Netzwerken.

Die Prodinger Steuerberatung ist unabhängiges Mitglied der GGI Geneva Group International.